

Blutschande, Kindsmord und Sodomie

Eine Familientragödie in der Steiermark im 17. Jahrhundert

Von Helfried VALENTINITSCH †

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts ereignete sich im oststeirischen Hügelland eine Familientragödie, die schließlich vier Menschen das Leben kosten sollte.¹ Der Schauplatz des Dramas lag etwa vier Kilometer südwestlich von Fürstenfeld in Buchberg im Ritscheintal. Hier bewirtschaftete der Bauer Andreas Kumber einen im Streusiedelgebiet gelegenen Hof, der der Herrschaft Neudorf des Freiherrn von Glojach untertänig war. Über den Lebensweg Kumbers existieren nur spärliche Angaben.² Sicher ist, daß er bäuerlicher Herkunft war und eine Zeitlang einem adeligen Herrn als Reit- oder Stallknecht diente, bis er dann entweder durch Erbschaft oder Heirat einen eigenen Hof übernahm. Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt heiratete er die Witwe Katharina Trumer, eine geborene Pfeiffer, die aus ihrer ersten Ehe zwei noch nicht erwachsene Töchter mitbrachte.³ Wir wissen nichts über das Verhältnis der beiden Ehepartner. Ein Problem war aber vermutlich, daß die Frau bei der Eheschließung schon in einem vorgerückten Alter stand und keine Kinder mehr gebären konnte. Nach ihren späteren Angaben war sie um 1660 bereits etwa 60 Jahre alt.

Es scheint, als ob Kumber einen sehr starken Sexualtrieb besaß und diesen nicht ausreichend befriedigen konnte. Um 1658 begann er damit, seine ältere Stieftochter Mareth sexuell zu belästigen. Schließlich brachte er das offenbar längere Zeit widerstrebende Mädchen teils durch Gewalt, teils durch Überredung so weit, daß es sich dareinfügte, mit ihm zu schlafen. Später gab Mareth an, daß sie bis dahin Jungfrau gewesen sei und sonst mit keinem anderen Mann intime Beziehungen gehabt habe. Es blieb nicht bei einem einzigen sexuellen Kontakt Kumbers mit seiner Stieftochter – er

¹ Der vorliegende Beitrag ist Teil eines Forschungsprojekts des Verfassers über die Geschichte der Kriminalität und der Gerichtspraxis in Innerösterreich in der Frühen Neuzeit. Die hier verwendeten Quellen befinden sich im Steiermärkischen Landesarchiv in Graz: Akten und Repertorien der Innerösterreichischen Regierung, Copeyen = Cop; Expeditum = Eum; Gutachten = Gut.

² Die Familie Kumber lebte im Bereich der Pfarre Söchau. Leider existieren hier für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts keine Pfarrmatriken (freundliche Mitteilung von Herrn Dr. A. Ruhri, Diözesanarchiv Graz).

³ Gut 1662-VII-3.

hatte in den folgenden drei Jahren etwa zwanzig Mal Geschlechtsverkehr mit ihr. Kumber begnügte sich aber nicht mit einem einzigen Opfer, sondern versuchte auch noch, seine jüngere Stieftochter zu mißbrauchen. Seiner eigenen Aussage nach legte er sich zu dem schlafenden Mädchen ins Bett und bedrängte sie. Die Tochter wehrte sich jedoch so beharrlich gegen ihn, daß der Stiefvater schließlich aufgab und sie auch künftig in Ruhe ließ.

Zu welchem Zeitpunkt Katharina Kumber vom Treiben ihres Gatten erfuhr, ist nicht bekannt. Ihrer Aussage nach wurde sie aber erst sehr spät mit den Fehlritten ihres Mannes konfrontiert. In der Frühen Neuzeit wurde der Beischlaf zwischen Stiefvater und Stieftochter den sexuellen Beziehungen zwischen nahen Blutsverwandten gleichgesetzt und galt als Blutschande oder Inzest.⁴ Kumber selbst machte sich über die Folgen seiner Handlungen nur wenige Gedanken. Als er einmal betrunken war, drohte er aber angeblich seiner Stieftochter für den Fall einer Schwangerschaft damit, daß er das Kind töten würde. Tatsächlich blieb das Verhältnis des Bauern zu seiner Stieftochter nicht ohne Folgen. Mareth Trumer wurde schwanger und gebar schließlich im Verlauf des Jahres 1661 ein Kind. Andreas Kumber war während der Geburt nicht zu Hause, weshalb seine Frau die Initiative ergriff. Katharina Kumber fühlte sich durch das Verhalten ihres Mannes und ihrer Tochter zutiefst gedemütigt und fürchtete, daß die über ihre Familie gekommene Schande an die Öffentlichkeit kommen würde. Sie nahm ihrer Tochter das Neugeborene weg und befahl ihr, das Kind gemeinsam mit ihr zu ermorden. Zuerst drückte Katharina Kumber mit dem Daumen den Hals des Kindes zu, doch gab dieses noch schwache Lebenszeichen von sich. Mareth folgte dem Beispiel ihrer Mutter und erstickte es schließlich. Das Geschlecht des ermordeten Säuglings wurde von allen Beteiligten als nebensächlich empfunden und wurde daher in den später angelegten Gerichtsakten kein einziges Mal erwähnt.⁵

Die Nachbarn hatten zweifellos die Schwangerschaft des Mädchens, vielleicht auch die sexuellen Übergriffe Kumbers bemerkt. Als nun bei der Familie Kumber kein neugeborenes Kind zu sehen war, vermutete man sofort einen Kindsmord. Es dauerte aber anscheinend mehrere Monate, bis sich das für schwere Verbrechen zuständige Landgericht Feldbach einschal-

⁴ H. SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg. Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 16, Weimar–Wien 1997, 309f.

⁵ Zum Verbrechen des Kindsmords vgl. die grundlegende Untersuchung von E. HAMMER, Kindsmord – Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849. Europäische Hochschulschriften Reihe III, Band 755, Frankfurt a. M. u. a. 1997.

tete. Der erste Verdacht richtete sich sofort gegen die beiden Frauen, die deshalb vermutlich noch im Mai 1662 festgenommen und nach Feldbach gebracht wurden. Hingegen drohte Andreas Kumber ein Verfahren wegen Ehebruchs und Blutschande. Dem Bauern gelang es allerdings, sich rechtzeitig abzusetzen und über die von seinem Hof nur wenige Kilometer entfernte ungarische Grenze ins heutige Südburgenland zu fliehen.⁶

Ende Mai/Anfang Juni 1662 wurden Katharina Kumber und ihre Tochter Mareth in Feldbach dem Landgericht vorgeführt. Die Untersuchung leitete der Feldbacher Marktrichter, der zugleich auch als Landrichter fungierte. Zunächst verhörte man die beiden Frauen gütlich, das heißt ohne Anwendung der Folter. Das Mädchen versuchte von Anfang an, seinen Anteil an der Katastrophe ihrer Familie möglichst gering darzustellen und wußte anscheinend bereits, welche Vorwürfe auf es zukommen würden. Es beteuerte nämlich sofort, daß es den Stiefvater nie sexuell „gereizt“ und dieser es gegen seinen Willen „zum Fall“ gebracht hätte. Mareth betonte auch, daß Kumber sowohl beim ersten als auch beim zweiten Geschlechtsverkehr nicht betrunken, sondern völlig nüchtern gewesen sei. Beim ersten Verhör behauptete das Mädchen noch, daß Kumber den Säugling ermordet habe. Der Landrichter zweifelte jedoch so sehr an der Aussage des Mädchens, daß er sich dazu entschloß, es foltern zu lassen. Tatsächlich brachte Mareth unter der Folter eine völlig andere Version des Verbrechens vor. Zunächst gestand sie, daß die Mutter ihr befohlen habe, die ganze Schuld auf den geflüchteten Stiefvater zu schieben. Außerdem erklärte sie, daß sie in Gegenwart ihrer Schwester die Mutter gebeten hätte, dem Kind nichts zu tun. Die wütende Frau habe sie aber als Hurentochter beschimpft, ihr dann den Säugling weggenommen und schließlich erwürgt und unter Beigabe einiger Kräuter verscharrt. Als man daraufhin Katharina Kumber ebenfalls gütlich verhörte, leugnete diese zunächst alles. Bei der Konfrontation mit ihrer Tochter sagte ihr diese aber den Mord ins Gesicht. Nachdem man der Frau die Daumschrauben angelegt und sie langsam zu foltern begonnen hatte, widerrief Katharina Kumber ihre frühere Aussage und nahm nun die ganze Schuld auf sich.

Das Feldbacher Landgericht informierte nun die innerösterreichische Regierung in Graz über den Fall. Die Regierungsräte begnügten sich jedoch nicht mit den letzten Aussagen der beiden Frauen, sondern ordneten an, daß die Tochter erneut wegen einer etwaigen Mitwisserschaft ihres Stiefvaters am Kindesmord befragt werden solle. Das Mädchen verneinte aber wieder die Beteiligung Kumbers und gab lediglich die begangene Unzucht zu.

⁶ Cop 1662-VI-30.

Auch die Mutter bestätigte ihr früheres Geständnis und erklärte, daß Andreas Kumber während des Mordes nicht im Haus gewesen sei und die Tat auch nicht angestiftet habe.

Die innerösterreichische Regierung gab zu dem Bericht des Feldebacher Landgerichts keine direkte Stellungnahme ab und wies den Landrichter lediglich an, ein Konsilium von Rechtsgelehrten zu konsultieren. An der Grazer Universität gab es damals noch keine juristische Fakultät. Man mußte sich deshalb an die wenigen Juristen wenden, die in der Stadt Graz als Beamte oder Advokaten lebten.⁷ An dem nun einberufenen Konsilium und dessen Beratungen nahmen drei „gelehrte“ Juristen teil, und zwar Dr. Franz Georg Wottgo, Kaspar Mofrin und Anton Gonan. Alle drei hatten das römische Recht studiert und bereits in verschiedenen Funktionen mit den landesfürstlichen und den landschaftlichen Behörden zusammengearbeitet. In ihrem Gutachten kamen die Rechtsgelehrten zu der Ansicht, daß die Mutter wegen vorsätzlichen Mordes an einem Verwandten mit dem Schwert hingerichtet werden solle.⁸ Hingegen solle die Tochter „nur“ wegen Inzests und Ehebruchs an den Pranger gestellt und ausgepeitscht werden. Anschließend sollte man sie auf zehn Jahre aus dem Landgericht verbannen. Die Regierung akzeptierte diesen Vorschlag, wollte aber mit der Hinrichtung der Katharina Kumber so lange warten, bis man ihren noch immer flüchtigen Gatten wegen des Kindsmordes befragen konnte. Die Regierung erteilte deshalb dem Landgericht Feldebach Befehl, Kumber bei einem etwaigen Betreten des Landes sofort festnehmen zu lassen.

Tatsächlich befand sich Kumber an seinem Zufluchtsort in keiner günstigen Situation. Er hatte praktisch über Nacht seine bisherige soziale Stellung eingebüßt und war zu einem mittellosen Flüchtling geworden. Angesichts seines Alters konnte er nicht einmal als Knecht längere Zeit sein Leben fristen. Nachdem er erfahren hatte, daß er von seinen Angehörigen wegen des Kindsmordes nicht belastet worden war, schöpfte er wieder Hoffnung und versuchte, in die Steiermark zurückzukehren. Er nahm mit einem in Graz wohnenden Advokaten oder Schriftensteller, der bereits bei zwei ähnlichen Fällen entsprechende Erfahrungen gesammelt hatte, Kontakt auf.⁹ Der in den Akten namentlich nicht genannte Schriftensteller setzte nun für Andreas Kumber ein Gnadengesuch auf und reichte es auch bei

⁷ Vgl. dazu H. VALENTINITSCH, Juristen in der Steiermark in der Barockzeit. Ihre Aufstiegsmöglichkeiten und ihre Lebensverhältnisse, in: Lust und Leid. Barocke Kunst – Barocker Alltag. Steirische Landesausstellung 1992 (hgg. vom Kulturreferat der Stmk. Landesregierung), Graz 1992, 259–264.

⁸ Cop 1662-VIII-65.

⁹ Gut 1662-VII-3.

der Regierung in Graz ein.¹⁰ In diesem Schreiben erklärte Kumber zunächst, daß er beim sexuellen Kontakt mit seiner Stieftochter volltrunken gewesen sei und nicht mehr wisse, was er getan habe.¹¹ Trotzdem war er sich aber sicher, daß seine Stieftochter als ein „geiles Mensch“ seine Hilflosigkeit ausgenutzt habe, um ihn mit „teuflischer Anreizung und Anheilung“ zur Sünde zu überreden! Kumber und sein Schriftensteller besaßen auch die Unverfrorenheit zu behaupten, daß die „armen und einfältigen und in der Wildnis lebenden Bauersleute zuweilen selbst nicht recht wüßten, ob sie sündigen würden“. Außerdem beteuerte der Bauer, daß er jederzeit als „andächtiger Mann“ gelebt habe und führte dafür seinen Nachbarn als Zeugen an. Schließlich beklagte Kumber voll Selbstmitleid sein Schicksal und meinte sogar, daß er durch die Umstände seiner Flucht – wie Hunger, Kummer und Angst – sein Verbrechen bereits weitgehend abgebußt habe.

Die Regierung ließ das Ansuchen Kumbers ebenfalls den drei früher genannten Rechtsgelehrten vorlegen.¹² Diese wiesen in ihrem Gutachten darauf hin, daß die 1532 für das Reich erlassene Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. für Inzest keine eindeutige Strafe festsetzte.¹³ Der Artikel 81 enthielt nämlich nur die allgemeine Bestimmung, daß der Übeltäter „nach kaiserlichem Recht“ bestraft werden solle. Das Strafausmaß sollte dann durch Rechtsgelehrte festgelegt werden. Die 1574 von Erzherzog Karl II. von Innerösterreich für das Herzogtum Steiermark erlassene Landgerichtsordnung folgte nahezu wörtlich den Bestimmungen der Carolina. Die drei im römischen Recht geschulten Juristen diskutierten nun die Meinungen von mehreren Rechtsgelehrten, wie Julian, Matthias Colerus, Jodok Damhouder und Menochius,¹⁴ und kamen zu der einhelligen Auffassung, daß man Kumber nicht mit dem Tod bestrafen könne. Statt dessen schlugen sie vor, den Bauern an den Pranger zu stellen und ihn mit Ruten zu züchtigen. Anschließend sollte er auf ewig des Landes verwiesen werden. Die Regierung lehnte jedoch am 28. Juli 1662 das Gnadengesuch Kumbers ab. Als

¹⁰ Zum landesfürstlichen Begnadigungsrecht siehe H. VALENTINITSCH, Zur Geschichte des Kindsmordes in Innerösterreich. Gerichtspraxis und landesfürstliches Begnadigungsrecht im 17. Jahrhundert, in: H. Valentinitich (Hg.), Recht und Geschichte. Festschrift für Hermann Baltl zum 70. Geburtstag, Graz–Wien 1988, 573–591.

¹¹ Cop 1662-VI-30 und Eum 1662-VIII-7.

¹² Cop 1662-VIII-65.

¹³ G. RADBRUCH (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Stuttgart⁶ 1996, 81. Vgl. dazu E. KAUFMANN, Blutschande, in: A. ERLER/E. KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, I. Bd., Berlin 1971, Sp. 461–463.

¹⁴ Vgl. dazu H. VALENTINITSCH, Bibliotheksverzeichnisse steirischer Juristen als Quelle zur Rechts- und Geistesgeschichte des 17. Jahrhunderts, in: G. KLINGENBERG/J.M. RAINER/H. STIEGLER (Hg.), Vestigia Iuris Romani. Festschrift für Gunter Wesener zum 60. Geburtstag, Graz 1992, 493–518.

Begründung führten die Regierungsräte an, daß er beim ersten sexuellen Kontakt mit seiner Stieftochter sehr wohl nüchtern gewesen sei und außerdem das inzestuöse Verhältnis rund drei Jahre gedauert habe.¹⁵

Anfang August 1662 nahm der Fall plötzlich eine Wendung. Bei einem neuerlichen gütlichen Verhör nahm die Mutter ihre frühere Aussage zurück. Die Frau fühlte sich von allen in Stich gelassen und war vor allem vom Verhalten ihrer Tochter, die ihr die völlige Schuld zuschob, zutiefst getroffen. Katharina Kumber nahm nun ihr früheres Schuldgeständnis zurück. Sie gab zwar zu, daß sie das Kind einmal gewürgt habe. Sie erklärte aber, daß dann ihre Tochter das Kind endgültig getötet habe. Unter diesen neuen Aspekten stimmte die Regierung den von den gelehrten Juristen vorgeschlagenen Urteilen nicht zu, sondern ordnete nun die Enthauptung der beiden Frauen an. Allerdings wurde die Exekution bis zur Festnahme Kumbers erneut ausgesetzt.¹⁶

Noch im Sommer 1662 gelang es dem Landgericht Feldbach, den flüchtigen Bauern festzunehmen. Ob er von den Ungarn ausgeliefert worden war oder ob er sich im Vertrauen auf eine positive Erledigung seines Gnadengesuchs nach Hause gewagt hatte, ist nicht bekannt. Der Gefangene wurde nach Feldbach gebracht und dort im Tabor eingekerkert. Zunächst schien es aber, als ob Kumber einigermaßen glimpflich davonkäme. Das Feldbacher Gericht schlug nämlich der Regierung vor, den Bauern als Strafe in Fürstenfeld oder Feldbach einige Jahre bei öffentlichen Arbeiten einzusetzen. Im Gefängnis dämmerte es Kumber nun langsam, in welcher gefährlichen Situation er geraten war. In seiner Verzweiflung entwickelte der Bauer geradezu übermenschliche Kräfte. Er riß in der Nacht in seinem Gefängnis die Gitterstäbe aus ihrer Verankerung, befreite sich von den Ketten und flüchtete zu Fuß in einen nahegelegenen Wald. Als er im Finsternen herumirrte, spielte sich nach seiner späteren Aussage eine gespenstische Szene ab. Kumber merkte nämlich zu seinem Entsetzen, daß er auf der Richtstätte genau unter dem Galgen angelangt war. In seiner panischen Angst blieb er an einem Ast hängen und konnte zunächst nicht mehr weiterlaufen, bis es ihm dann doch gelang, seine Panik zu überwinden und sich loszureißen. Seine Anstrengungen blieben jedoch vergeblich. In Feldbach hatte man bald seine Flucht bemerkt und verfolgte ihn so lange, bis man ihn schließlich einfangen und ins Gefängnis zurückbringen konnte.

Ob es noch zu einer Gegenüberstellung Kumbers mit seinen Angehörigen kam, geht aus den Gerichtsakten nicht hervor. Kumber war durch seinen Ausbruchversuch so entnervt, daß er beim Verhör schließlich zusam-

¹⁵ Cop 1662-VIII-65.

¹⁶ Eum 1662-VIII-7.

menbrach. Er gab nun ohne weiteres die sexuellen Kontakte mit seiner älteren Stieftochter zu und gestand auch seine erfolglosen Annäherungsversuche bei der zweiten Tochter. Kumber war zur Überzeugung gelangt, daß man ihn zum Tod verurteilen würde. Er hatte deshalb mit dem Leben bereits abgeschlossen und wollte offenbar sein Gewissen erleichtern. Er gestand schließlich – anscheinend ohne eine gezielte Frage des Richters – noch ein weiteres, viel schwereres Verbrechen, nämlich Sodomie mit zwei Hühnern.¹⁷ Mit diesem Geständnis hatte Kumber die letzte Chance verspielt, mit dem Leben davonzukommen. Der nun hellhörig gewordene Richter stieß sofort nach und ließ den Bauern foltern, um noch andere, bisher verborgen gebliebene Verbrechen aufzudecken. Tatsächlich bekannte Kumber, daß er schon als Pferdeknecht mit vier Stuten seines früheren Dienstgebers Geschlechtsverkehr gehabt habe. Auch nach der Übernahme eines eigenen Hofes gab er seine sexuellen Praktiken nicht auf. Im Verhör nannte er vier Kühe und seine Hündin, an denen er sich vergangen hatte. Die Tatsache, daß Kumber seine vermutlich noch nicht volljährige Stieftochter jahrelang mißbraucht hatte, wurde vom Gericht nicht als todeswürdig angesehen. Nach den Rechtsvorstellungen des 17. Jahrhunderts wurde aber Sodomie ebenso wie Zauberei und Ketzerei als schwere Sünde gegen Gott betrachtet.¹⁸ Die Steirische Landgerichtsordnung von 1574 sah deshalb in Anlehnung an die Carolina von 1532 sexuelle Kontakte mit Tieren als todeswürdiges Verbrechen an. Das Feldbacher Landgericht verurteilte deshalb Andreas Kumber zum Verbrennen bei lebendigem Leib. Die Tiere, mit denen er Verkehr gehabt hatte, waren ebenfalls zu töten und dann zu verbrennen. Das Urteil wurde am 1. Dezember 1662 von der Regierung bestätigt, so daß der Hinrichtung Kumbers nichts mehr im Wege stand.

¹⁷ Cop 1662-VIII-65.

¹⁸ Zur Sodomie siehe SCHNABEL-SCHÜLE (wie Anm. 4), 314ff. Zur Sodomie in der Steiermark siehe H. VALENTINITSCH, Der Holzknecht und sein „Röhrl“. Ein Sodomieprozeß in Aussee 1696/97, in: BfHkSt 2001 (im Druck).